

Modulprüfung aus Finanzrecht, am 28.11.2016

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger; Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr;

Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer

Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Achten Sie auf die Fragestellung, antworten Sie kurz und sachgerecht; für Antworten, die nicht gefragt wurden, werden auch keine Punkte vergeben.

Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen.

Schreiben Sie nur auf der ausgeteilten Angabe. **Der freie Platz hat keine Bedeutung für die notwendige Länge der Beantwortung.**

Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragrafenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen.

Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet werden, werden nicht beurteilt. Die Prüfung wird jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet und im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert (§ 12 Abs 6 der Satzung der Universität Wien).

Punkte:
32 – 37: Befriedigend
44 – 50: Sehr gut
38 – 43: Gut
26 – 31: Genügend
0 – 25: Nicht genügend

Nachname: _____

Teil I: _____ Teil II: _____

Vorname: _____

Punkte gesamt: _____

Matrikelnummer: _____

Note: _____

Teil 1 – Ertragsteuern [25 P]

1. Einkommensteuer [4 P]

Nach welchen gängigen Kriterien lassen sich Steuern einteilen? Erklären Sie diese Kriterien! [4]

Nach der Finanzverfassung [0,5] wird danach unterschieden, welche Gebietskörperschaft die einzelne Steuer erhebt und welchen Gebietskörperschaften die Erträge zufließen (Bundes-, Landes-, Gemeindesteuern) [0,5].

Nach der Anknüpfung [0,5] wird danach unterschieden, ob die Steuern an persönliche Umstände, an bestimmte Objekte oder an bestimmte Vorgänge anknüpfen (Personensteuern, Objektsteuern, Verkehrssteuern) [0,5].

Nach der Erhebungsform [0,5] wird danach unterschieden, wie die Steuern erhoben werden (Veranlagungssteuern, Selbstbemessungsabgaben, Abzugssteuern) [0,5].

Finanzwissenschaftlich [0,5] werden direkte und indirekte Steuern unterschieden, je nachdem, ob der Steuerschuldner die Steuer auch wirtschaftlich tragen soll [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 2]

2. Einkommensteuer [9]

- a) Ludwig betreibt sowohl einen Friseursalon als auch ein Sonnenstudio. Außerdem ist Ludwig leidenschaftlicher Maler, wobei er seine Bilder regelmäßig mit Gewinn an Kunstinteressenten verkauft. Welche Einkunftsarten liegen bei Ludwig vor? Begründen Sie Ihre Lösung! [2,5]

Aus dem Friseurbetrieb erzielt L Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem § 23 EStG [0,5] (weil selbständig, nachhaltig, mit Gewinnerzielungsabsicht, Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr [0,5]). Auch aus dem Betrieb des Sonnenstudios erzielt L Einkünfte aus Gewerbebetrieb [0,5]. L hat außerdem Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem § 22 EStG [0,5], weil er Künstler ist und damit einer freiberuflichen Tätigkeit [0,5] nachgeht.

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 19 ff]

- b) Aus dem Betrieb des Friseursalons erzielt Ludwig im Jahr 2016 einen Gewinn iHv EUR +100.000,--, aus dem Betrieb des Sonnenstudios einen Verlust iHv EUR -20.000,--. Da Ludwig im Jahr 2016 nur wenige seiner Bilder verkaufen kann, erzielt er einen Verlust iHv EUR -5.000,--. 2016 spendet Ludwig EUR 1.000,-- an die Nationalbibliothek. Im selben Jahr zahlt er EUR 300,-- für eine medizinisch indizierte Zahnarztbehandlung und zahlt den ihm vorgeschriebenen Kirchenbeitrag iHv EUR 200,--. Berechnen Sie das steuerpflichtige Einkommen von Ludwig im Jahr 2016 und begründen Sie Ihre Lösung (lassen Sie dabei den Gewinnfreibetrag und Liebhaberei außer Betracht)! [4,5]

L kann zuerst die Verluste horizontal ausgleichen [0,5], dh er verrechnet die positiven Einkünfte aus einer Einkunftsart mit den negativen Einkünften aus einer Einkunftsart (idF Gewerbebetrieb 1 mit Gewerbebetrieb 2): $EUR\ 100.000 - EUR\ 20.000,-- = EUR\ 80.000,--$. Danach kann er die Verluste vertikal ausgleichen [0,5], indem er die positiven Einkünfte aus allen Einkunftsarten mit den negativen Einkünften aus allen Einkunftsarten verrechnet: $EUR\ 80.000,-- - EUR\ 5.000,-- = EUR\ 75.000,--$. Die EUR 75.000,-- stellen den Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr 2016 dar [0,5].

Die Spende und der Kirchenbeitrag stellen Sonderausgaben [0,5] (alternativ: Betriebsausgabe) dar und können abgezogen werden. Bei den Zahnärztkosten handelt es sich um eine außergewöhnliche Belastung gem § 34 EStG [0,5], wenn sie außergewöhnlich und zwangsläufig ist und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt [0,5]. M hat einen Selbstbehalt iHv 12% des Jahreseinkommens [0,5], dh $EUR\ 8.856,--$. Die Kosten für die Zahnarztbehandlung übersteigen nicht seinen Selbstbehalt [0,5]. Ludwigs steuerpflichtiges Einkommen im Jahr 2016 beträgt EUR 73.800,-- [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 142 ff]

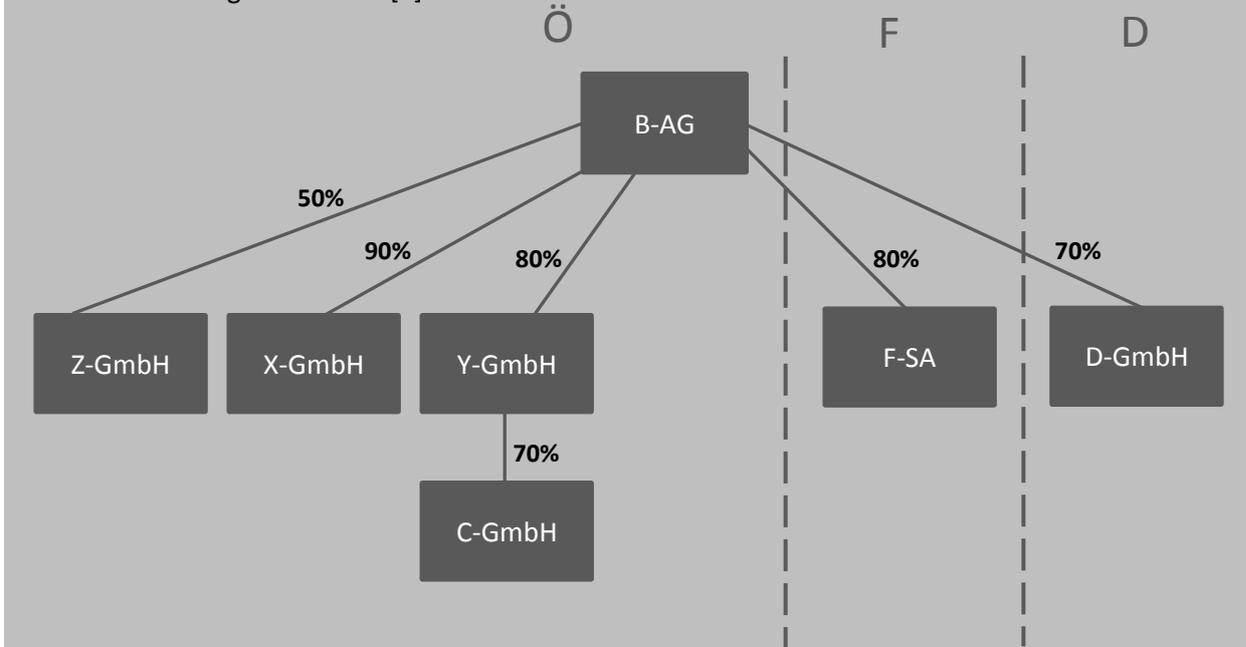
- c) Ludwig eröffnet im Dezember 2015 eine Filiale seines Friseursalons in Italien. Er erzielt dort im Jahr 2016 Verluste, die er in Italien nach der dortigen Rechtslage nicht verwerten kann. Im Jahr 2017 erzielt er dort bereits einen Gewinn. Wie kann Ludwig mit den ausländischen Verlusten aus dem Jahr 2016 verfahren? [2]

Ludwig hat in Italien eine Betriebsstätte [0,5] gegründet (nach Art 7 DBA Italien – Österreich liegt die Steuerpflicht grundsätzlich in Italien). Im Jahr 2016 kann Ludwig den ausländischen Verlust mit seinem inländischen Einkommen ausgleichen [0,5]. Er kann im Jahr 2017 den ausländischen Gewinn mit dem ausländischen Verlust aus dem Vorjahr in Italien verrechnen [0,5], wobei er dann in Österreich den im Jahr 2016 im Inland verwerteten ausländischen Verlust im Jahr 2017 nachzuversteuern hat [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 143]

3. Körperschaftsteuer [5 P]

- a) Die österreichische B-AG hält 50% der Anteile an der österreichischen Z-GmbH, 90% an der österreichischen X-GmbH, 80% an der österreichischen Y-GmbH, 80% an der französischen F-Société Anonyme (F-SA) und 70% an der deutschen D-GmbH. Die Y-GmbH ist ihrerseits zu 70% an der C-GmbH beteiligt. Welche Gesellschaften können in eine Unternehmensgruppe des Gruppenträgers B-AG einbezogen werden? [3]



Die B-AG kann eine Gruppe mit der X-GmbH und mit der Y-GmbH bilden (ausreichende finanzielle Verbindung >50%) [0,5]. Auch die C-GmbH kann in die Gruppe einbezogen werden, weil die Y-GmbH ausreichend beteiligt ist (über 50%) [0,5]. Die Z-GmbH kann nicht in die Gruppe einbezogen werden, weil keine ausreichende finanzielle Verbindung vorliegt (nur 50% Beteiligung) [0,5]. Da sowohl die französische F-SA [0,5] als auch die deutsche D-GmbH [0,5] mit einer österreichischen GmbH vergleichbar sind und beide Male eine ausreichende finanzielle Verbindung vorliegt, können auch sie Gruppenmitglieder sein [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 213 f]

- b) Die Gesellschaften erwirtschaften im Jahr 2016 folgende Gewinne/Verluste (in EUR):

- B-AG: Gewinn von 1.000.000,--
- Z-GmbH: Verlust von 50.000,--
- X-GmbH: Verlust von 200.000,--
- Y-GmbH: Gewinn von 40.000,--
- C-GmbH: Gewinn von 20.000,--
- F-SA: Verlust von 850.000,--
- D-GmbH: Gewinn von 50.000,--

Berechnen Sie das beim Gruppenträger der Besteuerung unterworfenene Ergebnis und begründen Sie Ihre Lösung! [2]

Französische F-SA: Zurechnung von Verlusten, aber nur in Höhe der Beteiligung, weil ausländische Gesellschaft (-850.000x0,8 = **-680.000,--**) [0,5]; ABER: Verlustverrechnungsgrenze von 75% der Summe der Einkommen der unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitglieder sowie des Gruppenträgers zu berücksichtigen -> 1.000.000-200.000+40.000+20.000=860.000, dh EUR **645.000,--** dürfen verrechnet werden [0,5].

Keine Zurechnung vom Gewinn der D-GmbH, weil Gewinne ausländischer Gesellschaften nicht zugerechnet werden dürfen [0,5].

Ergebnis beim Gruppenträger Z-AG: $1.000.000 - 200.000 + 40.000 + 20.000 - 645.000 = \underline{\text{EUR 215.000,--}}$
[0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 214 ff]

4. Körperschaftsteuer [3 P]

- a) Herr H ist zu 30% an der Z-AG beteiligt. Er hat die Beteiligung im Jahr 01 um EUR 200.000,-- erworben. Im Rahmen der offenen Ausschüttung des Bilanzgewinns entscheidet die Z-AG im Jahr 03, einen Teil des Einlagenstandes, der EUR 1.000.000,-- beträgt, zur Einlagenrückzahlung zu verwenden. Herr H erhält eine steuerlich zulässige Einlage iHv EUR 150.000,--. Wie ist der Vorgang bei Herrn H zu behandeln? [1,5]

Einlagen und ihre Rückzahlung sind beim Gesellschafter steuerneutral [0,5]. Einlagenrückzahlungen vermindern die Anschaffungskosten der Beteiligung [0,5], sodass die neuen Anschaffungskosten EUR 50.000,-- betragen [0,5]. Außerdem verringert sich der Einlagenstand des Evidenzkontos um EUR 150.000,-- [+0,5 ZP].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 210]

- b) Variante zu a): Die Einlagenrückzahlung beträgt EUR 500.000,--. [1,5]

Die Rückzahlung der Einlage stellt in diesem Fall eine Veräußerung der Beteiligung dar [0,5]. Überschreitet die Einlagenrückzahlung die Anschaffungskosten der Beteiligung, liegen beim Gesellschafter Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen iHv EUR 300.000,-- vor [0,5], die dem Sondersteuersatz von 27,5% unterliegen [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 24/2, 210]

5. Umgründungssteuerrecht [4 P]

- a) Die YZ-KG, an der die Gesellschafter Y und Z zu jeweils 50 % beteiligt sind, betreibt ein Produktions- und Handelsunternehmen. Die Gesellschafter wollen ab sofort getrennte Wege gehen, wobei Y den Produktionsbetrieb (Buchwert: EUR 600.000,--, stille Reserven: EUR 600.000,--) und Z den Handelsbetrieb (Buchwert: EUR 400.000,--, stille Reserven: EUR 400.000,--) erhalten soll. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umgründungssteuerrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Lösung! [3]

Es liegt eine Realteilung [0,5] nach Art V UmgrStG vor, weil eine Personengesellschaft das Gesellschaftsvermögen in Form von Betrieben auf ihre Gesellschafter aufteilt [0,5]. Die YZ-KG geht in diesem Fall unter, weshalb eine Aufteilung [0,5] vorliegt. Y muss an Z Ausgleichszahlungen leisten, weil die Betriebe, die die Gesellschafter erhalten, unterschiedliche Werte besitzen [0,5]. Da diese Ausgleichszahlungen ein Drittel des erhaltenen Wertes nicht übersteigen, bleibt Art V UmgrStG anwendbar. Für die stillen Reserven müssen Ausgleichsposten gebildet werden, die gewinnmindernd abgeschrieben bzw. gewinnerhöhend aufgelöst werden [0,5]. Die Gesellschafter haben die betrieblichen Bilanzen mit den Buchwerten fortzuführen [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 265]

- b) Wie wären etwaige Verluste der YZ-KG zu behandeln? [1]

Da die Verluste bei der Personengesellschaft den Gesellschaftern unmittelbar zugerechnet werden, würden sie bereits vor der Realteilung Y und Z zugerechnet werden [0,5]. Eine Übertragung von Verlusten fände daher nicht statt [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 265]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Verkehrsteuern, Gebührenrecht, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]

6. Umsatzsteuer [7,5 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellung aus umsatzsteuerlicher Sicht. Treffen Sie auch Aussagen zur Steuerbarkeit bzw -pflicht und zum Leistungs- bzw Lieferort. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Der Arzt X ist im Bereich der Humanmedizin tätig, betreut allerdings regelmäßig nur noch wenige Spezialkunden. Seine weitaus überwiegenden Umsätze erzielt er aus seiner Gutachtertätigkeit. Im Jahr 2015 erzielt er Umsätze aus seiner Gutachtertätigkeit iHv EUR 900.000,- (exkl USt). Gleichzeitig erzielt er Umsätze aus der Vermietung einer Eigentumswohnung zu Wohnzwecken iHv EUR 12.000,- pro Jahr (exkl USt). Geben Sie auch die Höhe der abzuführenden USt an. Besteht eine Möglichkeit, die Umsätze aus der Vermietung als nicht steuerpflichtig zu behandeln? [3]

Die Umsätze aus ärztlicher Heilbehandlung sind von der Umsatzsteuer unecht befreit, es fällt dafür keine Umsatzsteuer an. [0,5] Da es sich bei der Gutachtertätigkeit um keine Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin handelt, sind diese nicht umsatzsteuerfrei und unterliegen dem Normalsteuersatz iHv 20% (§ 6 Abs 1 Z 19 UStG). [0,5] Die Vermietung von Grundstücken zu Wohnzwecken unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 10% (§ 10 Abs 2 Z 3 lit a UStG). [0,5] Die Höhe der Umsatzsteuerschuld beträgt daraus EUR 1.200,-, aus der Tätigkeit als Gutachter EUR 180.000,-, insgesamt also EUR 181.200,-. [0,5] Die jährlichen Umsätze aus der Vermietung betragen zwar unter EUR 30.000,-, die Kleinunternehmerbefreiung steht aber nicht zu: [0,5] Maßgeblich für die Umsatzgrenze sind die Umsätze für Lieferungen und sonstige Leistungen iSd § 1 Abs 1 Z 1 und 2 UStG, die Umsätze aus der Tätigkeit als Gutachter sind einzurechnen (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 334 ff]

- b) Die Ärztin Y ist auf ästhetisch-plastische Chirurgie spezialisiert, betreut allerdings ausschließlich therapeutische Fälle nach Unfällen. Y lässt sich vom Großhändler G aus Belgien im Jahr 2015 Spezialausrüstung für ihr Labor im Wert von EUR 17.000,- schicken. Y erzielt ausschließlich Umsätze aus der Tätigkeit als Ärztin. [1,5]

Y ist Schwellenerwerberin, weil sie nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen (Art 1 Abs 4 BMR). [0,5] Sie überschreitet die Erwerbsschwelle von EUR 11.000,- und unterliegt der Erwerbsteuer in Österreich (ig Erwerb, „Bestimmungslandprinzip“). [0,5] Die Lieferung ist daher in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 358]

- c) Die Ärztin Z ist im Bereich der Humanmedizin tätig, erhält allerdings im Jahr 2016 außerdem für ein Gutachten EUR 40.000,-. Im selben Jahr schafft sie folgende Gegenstände für ihre Ordination von einem deutschen Unternehmer an (Lieferung direkt an Z): Verbandsmaterial EUR 900,-, Ultraschallgerät EUR 4.500,-, Operationsgeräte EUR 1.000,-. [1,5]

Da Z nicht ausschließlich unecht steuerfreie Umsätze ausführt, gilt sie nicht als begünstigte Erwerberin iSd Art 1 Abs 4 BMR: [0,5] Auch geringfügige steuerpflichtige Umsätze führen zum Verlust der Schwellenerwerbseigenschaft. [0,5] Die vom deutschen Unternehmer angeschafften Gegenstände sind daher unabhängig vom Betrag der Gesamterwerbe vom ersten Euro an als ig Erwerb zu versteuern. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 358]

- d) Die Ärztin T urlaubt in der Schweiz und kauft dort eine neue Schiausrüstung (Annahme: Übereinstimmendes USt-Recht in Österreich und der Schweiz). [1,5]

Der Ort der Lieferung befindet sich am Ort der Übergabe, demnach in der Schweiz. Diese Lieferung ist in Österreich nicht steuerbar. [0,5] Durch die Einfuhr nach Österreich wird der Steuertatbestand des § 1 Abs 1 Z 3 UStG erfüllt. T hat bei der Einfuhr die Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten. [0,5] Die Einfuhr ist daher in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [0,5] Allenfalls könnte auch Zoll zu entrichten sein, wenn keine Freigrenze greift. [+0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 304, 316]

7. Umsatzsteuer [7,5 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellung aus umsatzsteuerlicher Sicht. Treffen Sie auch Aussagen zur Steuerbarkeit bzw -pflicht und zum Leistungs- bzw Lieferort. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Der Bauunternehmer **B** aus Vorarlberg lässt vom französischen Architekten **F** ein Projekt in Bregenz planen. Die – überwiegend während seiner Arbeitstätigkeit getragene – Armbanduhr des **F** bleibt stehen, woraufhin er sie beim Uhrmacher **U** in Bregenz reparieren lässt. Der Uhrmacher **U** repariert darüber hinaus die Mechanik eines zur Gebäudevermessung eingesetzten Spezialvermessungsgerätes von **F**. Begeistert von der Qualitätsarbeit des **U**, kauft **F** vor seiner Rückreise nach Frankreich beim Bregenzer Buchhändler **Z** den neuen Ransmayr-Roman über einen englischen Uhrmacher. [4,5]

F – B: Leistungsort ist Österreich (Belegenheitsort bei Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, § 3a Abs 9 lit d UStG). [0,5] Steuerbarkeit und Steuerpflicht in Österreich. [0,5]

U – F (Uhr): Bei der Reparaturleistung handelt es sich um eine Arbeit an einem beweglichen körperlichen Gegenstand iSd § 3a Abs 11 lit c UStG. [0,5] Die Leistung erfolgt an die nichtunternehmerische Sphäre des F: Eine Uhr ist auch bei überwiegend beruflicher Nutzung im Allgemeinen und losgelöst vom Einzelfall der Privatsphäre zuzurechnen. [0,5] Die Leistung ist am Tätigkeitsort in Österreich ausgeführt und in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [0,5]

U – F (Messgerät): Diese Leistung (wiederum Arbeit an einem beweglichen körperlichen Gegenstand) erfolgt an die unternehmerische Sphäre des F, daher gilt die Generalklausel B2B: Sonstige Leistungen zwischen Unternehmen werden grundsätzlich an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs 6 UStG). [0,5] Leistungsort ist Frankreich, die Leistung ist in Österreich weder steuerbar noch steuerpflichtig. [0,5]

Z – F: Innerhalb der EU unterliegen Lieferungen im B2C-Bereich der Umsatzbesteuerung im Ursprungsland. Ort der Lieferung ist der Ort der Verschaffung der Verfügungsmacht, die Lieferung ist daher in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [1]

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 304, 316 f, 318 ff]

- b) Der Fischhändler **X** erzielt pro Jahr ca EUR 24.000,-- an Umsätzen (ohne USt) aus seiner Tätigkeit. Im Jahr 2010 schafft er für berufliche Zwecke einen Gefrierschrank (Kaufpreis EUR 3.000,-- brutto) und eine Spezialwaage (Kaufpreis EUR 960,-- brutto) an. Ab dem Jahr 2012 steigert **X** seine Umsätze auf über EUR 40.000,-- pro Jahr. Die Geräte stehen bis 2016 in Verwendung. [3]

Da die Umsätze von X im Veranlagungszeitraum 2010 EUR 30.000,-- nicht übersteigen, ist er als Kleinunternehmer unecht von der Umsatzsteuer befreit, hat aber auch keinen Vorsteuerabzug. [0,5] Ein Verzicht auf die Befreiung wäre grundsätzlich möglich. In diesem Fall stünde der Vorsteuerabzug zu. [+0,5] Durch das nachhaltige Überschreiten der Umsatzgrenze ab 2012 sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben. Damit ändern sich ab 2012 die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse, womit dieser zu berichtigten ist. [0,5] Die Frist für die Berichtigung beträgt bei beweglichem Anlagevermögen (Gefrierschrank, Waage) vier Jahre nach dem Jahr der erstmaligen Verwendung, der Berichtigungszeitraum beginnt daher mit 1.1.2011 zu laufen und endet am 31.12.2014. [0,5] Der Gefrierschrank wird zwei Jahre für steuerfreie Umsätze verwendet (10, 11) und drei Jahre innerhalb der Frist für steuerpflichtige Umsätze (12, 13, 14). Die maßgeblichen Vorsteuerbeträge sind EUR 500,-- (Gefrierschrank) bzw EUR 160,-- (Waage). [0,5] X kann für den Gefrierschrank in den Jahren 12, 13 und 14 jeweils EUR 100,-- (ein Fünftel von EUR 500,--) als Vorsteuer geltend machen. [0,5] Für die Waage erfolgt dagegen keine Berichtigung, weil die auf den Gegenstand entfallende Vorsteuer EUR 220,-- nicht übersteigt (Bagatellgrenze, § 12 Abs 13 UStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 337, 343]

8. Gebühren [1 P]

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus gebührenrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Lösung!

Um Gebühren zu sparen, schließen zwei Österreicherinnen einen Bestandvertrag über eine in Österreich gelegene Liegenschaft in Deutschland ab. Die Kaufpreisüberweisung erfolgt in Österreich, die Vertragsurkunde bleibt in Deutschland. [1]

Obwohl die Urkunde im Ausland errichtet wird, entsteht die Gebührenpflicht aufgrund persönlicher und sachlicher Inlandsbeziehung (§ 16 Abs 2 Z 1 GebG). [0,5] Diese Rechtsfolge kommt in diesem Fall selbst dann zum Tragen, wenn die Urkunde nicht in das Inland gebracht wird. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 520]

9. Sonstige Abgaben und Verkehrsteuern [1 P]

Welche laufenden Abgaben fallen für die maßgeblichen Besteuerungsgegenstände an?

Die frisch verheirateten A und B ziehen in eine Luxusvilla und schließen eine Gebäude- und Haushaltsversicherung ab. Außerdem kaufen sie ein gebrauchtes PKW-Cabrio. [1]

Die gebäudebezogenen Versicherungsprämien unterliegen der Versicherungssteuer. [0,5] Der PKW unterliegt der motorbezogenen Versicherungssteuer. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 523]

10. Steuerrecht und Verfassungsrecht [3,5 P]

a) Wie sind rückwirkende Steuergesetze aus verfassungsrechtlicher Sicht zu würdigen? [1,5]

Die Rückwirkung von Steuergesetzen ist nicht generell verboten. [0,5] Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs besteht unter gewissen Umständen ein Vertrauensschutz in die bestehende Rechtslage, [0,5] dessen Verletzung zu einer Gleichheitswidrigkeit führen kann. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 531]

b) Aufgrund anhaltender Finanzengpässe entschließt sich das Bundesland Kärnten zur Einführung einer „Landesumsatzsteuer“ neben der bundesweit erhobenen Umsatzsteuer. Der Steuersatz beträgt einheitlich 30% vom Bruttoentgelt (Entgelt+USt+LandesUSt). Beurteilen Sie die Vorgehensweise aus verfassungsrechtlicher Sicht. [2]

Während der Bundesgesetzgeber nach dem Finanzverfassungsgesetz bei der Schaffung von Abgaben frei ist (uneingeschränktes Abgabenerfindungsrecht), haben die Länder nur ein eingeschränktes Abgabenerfindungsrecht: [0,5] Sie dürfen zwar grundsätzlich neue Abgaben einführen, [0,5] allerdings darf eine Landesabgabe einer bereits bestehenden Bundesabgabe nicht gleichwertig sein (§ 8 Abs 3 F-VG). [0,5] Da es sich bei der Landesumsatzsteuer um eine Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand handelt, ist diese Vorgehensweise verfassungswidrig. [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 2, 531]

11. Verfahrensrecht [1 P]

Welche Maßnahmen kann ein Steuerpflichtiger gegen ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes erheben? [1]

*Es besteht die Möglichkeit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof und / oder einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (Art 133 und 144 B-VG). [1] Revisionen sind grundsätzlich beim Verwaltungsgericht, Beschwerden direkt beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. [+0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 574]*

12. Finanzstrafrecht [3,5 P]

a) In der Buchhaltung der Unternehmerin X finden sich für das Jahr 2016 Scheinrechnungen iHv EUR 150.000,-- von diversen Subfirmen für Leistungen, die niemals erbracht wurden. X hatte diese Leistungen gewinnmindernd geltend gemacht. Beurteilen Sie die finanzstrafrechtlichen Konsequenzen **unter konkreter Angabe der einschlägigen Normen und des Strafrahmens**. [2]

*Der strafbestimmende Wertbetrag übersteigt EUR 100.000,--, es handelt sich daher um ein Delikt mit Gerichtszuständigkeit (§ 53 Abs 1 FinStrG). [0,5] Da es sich um ein vom Gericht zu ahndendes Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung iSd § 33 FinStrG unter Verwendung von Scheingeschäften handelt, [0,5] liegt Abgabebetrag vor (§ 39 Abs 1 lit b FinStrG). [0,5] X ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zu bestrafen. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu einer Mio EUR verhängt werden (§ 39 Abs 3 lit a FinStrG). [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 599, 604]*

b) Variante: Ändert sich etwas, wenn Scheinrechnungen iHv EUR 610.000,-- vorliegen? [0,5]

*Da in diesem Fall der strafbestimmende Wertbetrag EUR 500.000,-- übersteigt, ist X mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Daneben kann eine Geldstrafe bis zu 2,5 Mio EUR verhängt werden (§ 39 Abs 3 lit c FinStrG). [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 599]*

c) Ist ein Parteienvertreter beizuziehen? [1]

*Im gerichtlichen Finanzstrafverfahren ist ein Strafverteidiger zwingend beizuziehen. [0,5] Zur Unterstützung kann ein Steuerberater das Verfahren begleiten (§ 199 Abs 1 FinStrG). [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2016/17 Tz 605]*